



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 19. März 2020

Sondernummer 22

Inhalt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 82 | Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 19. März 2020 zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) für Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) | Seite 435 |
| 83 | Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 19. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) | Seite 436 |
| 84 | Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur Schließung des Fröbel-Kindergarten-Regenbogen, Subbelrather Straße 462, 50825 Köln und Absonderung in häuslicher Quarantäne | Seite 439 |

82 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 19. März 2020 zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) für Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen („Corona-Virus“) in Ergänzung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

I. Ergänzende Anordnungen

1. Vom 19.03.2020 bis zum 19.04.2020 sind die Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme für den Publikumsverkehr zu schließen:
 - Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung siehe Punkt 4),
 - Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren (Einschränkung siehe Punkt 4)
 - Beratung zur beruflichen Entwicklung/Anerkennung Kompetenzen,
 - Förderung von Erwerbslosenstellen und Arbeitslosenzentren
 - Regionalagenturen
2. Die unter 1 genannten Einrichtungen stehen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung bzw. werden vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.
3. Die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen gelten auch für
 - das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
 - Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).
4. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren erfolgen telefonisch oder per Videochat. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Do-

kumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.

5. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF Förderprogramme erfolgen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch
- Ausbildungsprogramm NRW
 - Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein- Westfalen
 - 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein- Westfalen
 - Teilzeitberufsausbildung
 - öffentlich geförderte Beschäftigung
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Die Anordnungen unter I. Ziffern 1 bis 5 treten am Tage nach der öffentlichen Bekannt-machung in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020, 13.3.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 hatte die Stadt Köln bereits umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in verschiedenen Bereichen angeordnet. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügungen und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 18.03.2020, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlmessen binden.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen ist die Schließung für den Publikumsverkehr und die sonstigen Schutzmaßnahmen auf die arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des MAGS auszudehnen. Auch hier können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Hier kommen besonders viele Personen zusammen, so dass ein hohes Infektionsrisiko besteht.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu Ziffer II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

83 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 19. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen („Corona-Virus“) folgende Allgemeinverfügung angeordnet, die die Allgemeinverfügungen vom 10.03.2020, 14.03.2020, 16.03.2020 und 18.03.2020 fortschreibt bzw. ergänzt:

I. Ergänzende Anordnungen

Folgende Anordnungen gelten bis zum 19.04.2020:

1. Über die in der Allgemeinverfügung vom 16.März 2020 unter Ziffer I. 3. 5. Spiegelstrich genannten Prostitutionsbetriebe hinaus gilt das Verbot für sämtliche Einrichtungen in diesem Bereich, insbesondere Bordelle, Straßen- und Wohnungsprostitution.
2. Im Stadtgebiete von Köln ist auf allen öffentlichen Flächen das Rauchen von Wasserpfeifen (insbesondere sog. Shisha-Pfeifen) untersagt.
3. Im Stadtgebiete von Köln ist auf allen öffentlichen Flächen das Grillen untersagt. Dies gilt auch für eingerichtete Grillplätze.
4. Der Betrieb von Hotels oder sonstigen Beherbergungsstätten ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Übernachtungen und Unterbringungen von sog. Schlüsselpersonen sowie sonstige Unterbringungen auf gesonderte behördliche Anordnung. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser,

ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

5. Der Betrieb von Kosmetikstudios, Nagel- und Fußpflegestudios, Solarien- und Sonnenstudios, Tattoo-Studios, Massagiestudios und Beauty-Salons und das Anbieten solcher Dienstleistungen sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind medizinische oder therapeutische Berufe oder Dienstleistungen, die einer staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis bedürfen oder ärztlich verordnet wurden.
 6. Folgenden Geschäften wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Geschäften des Großhandels. Zeitliche Beschränkungen des An- und Ablieferverkehrs sind in der Geltungsdauer aufgehoben.
- II.** Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III.** Die Anordnungen unter I. Ziffern 1 bis 4 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- IV.** Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020, 13.3.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 hatte die Stadt Köln bereits durch Allgemeinverfügungen vom 10.3., 14.03., 16.03. und 18.03.2020 Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz angeordnet. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügungen und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020, um durch weitere Maßnahmen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und Allgemeinverfügungen und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen.

Das neuartige Corona-Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Corona-Virus-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg vom Corona-Virus (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Wie die Erfahrungen und Erkenntnisse der letzten Tage zeigen, sind hier weitergehende Maßnahmen der Kontaktreduzierung und damit der Eindämmung der Verbreitungsrisikos und der Ausbreitungsgeschwindigkeit erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt auch im Kölner Stadtgebiet stetig an. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Ich kann als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§§ 16 Abs.1, 28 Abs.1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz („IfSG“), § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG - ZVO-IfSG). Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Beim Corona-Virus handelt es sich aus den vorstehend erläuterten Gründen um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr.1 IfSG, der sich in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen trotz massiver Einschränkungen des öffentlichen Lebens derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Begründung im Einzelnen:

Zu I.1.

Die Erfahrungen der letzten Tage bei der Überwachung und Durchsetzung der Regelungen der derzeitigen Allgemeinverfügungen haben gezeigt, dass durch die Schließung zahlreicher

Prostitutionsbetriebe vermehrt Straßenprostitution außerhalb der bestehenden Kölner Sperrbezirke anzutreffen ist. Das veränderte Angebots- und Nutzungsverhalten verteilt sich auf zahlreiche öffentliche Bereiche im Kölner Stadtgebiet. Hierdurch besteht eine große Gefahr weiterer vermeidbarer Übertragungen von Viren. Grund ist die Durchführung der Prostitution. Vor diesem Hintergrund ist jegliche Art von Prostitution zu untersagen und ein Sperrgebiet auf dem gesamten Kölner Stadtgebiet temporär einzurichten.

Zu I. 2. und 3.

Die Erfahrungen der letzten Tage bei der Überwachung und Durchsetzung der Regelungen der derzeitigen Allgemeinverfügungen haben gezeigt, dass durch die Schließung zahlreicher Freizeiteinrichtungen, Gastronomischer Angebote, Spielhallen etc. ein geändertes Freizeitverhalten eingetreten ist. Nach Feststellung meiner Behörde werden immer wieder Ansammlungen von Personen in Grünanlagen und Plätzen angetroffen, die sich in geselliger Runde und eng beieinander sitzend aufhalten. Diese Ansammlungen sind vom Risikopotential gesehen Veranstaltungen vergleichbar und daher ebenso zu untersagen. Bei diesen Ansammlungen besteht eine große Gefahr weiterer vermeidbarer Übertragungen von Viren. Anlass der Zusammenkünfte ist oftmals das gemeinschaftliches Grillen und/oder das Rauchen von Wasserpfeifen/Shishas. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Verbote zu erlassen, um diese Kontakt- und Infektionsmöglichkeiten zu unterbinden.

Zu I.4

In Ergänzung zu meinem Verbot gewerblicher Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersage ich den Betrieb von Hotel und Beherbergungsbetrieben insgesamt. Die notwendige Kontaktreduzierung auch in diesem Bereich kann nur erreicht werden, wenn die Betriebe geschlossen werden und nur solche Kapazitäten vorgehalten werden, die für die Unterbringungen von sog. Schlüsselpersonen in Anlehnung an die Ausnahmen im Bereich der Kinderbetreuung notwendig sind.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu I. 5

Sehr körpernahe und im sehr engen Kundenkontakt durchgeführte Dienstleistungen und sonstige Angebote wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Fußpflege, Solarien, Tätowierungen etc., bergen nach meiner Bewertung eine erhebliche Gefahr für eine Übertragung der sog. Corona-Viren. Diese Dienstleistungen, an deren Durchführung nur ein im Verhältnis zum angestrebten Gesundheitsschutz untergeordnetes öffentliches Interesse besteht, sind nach meiner Einschätzung ebenfalls einzustellen, um hier bestehende erhebliche Infektionsgefahr

ren ausschließen und damit die Ziele des Gesundheitsschutzes erreichen zu können.

Ich hatte in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten bereits angeordnet: damit begründet, dass eine Erweiterung der Ladenöffnung einerseits die Versorgung der Bevölkerung gewährleistet und gleichzeitig durch Entzerrung der Öffnungszeiten die Steuerung der Kontaktmöglichkeiten in diesen Bereichen verbessert werden kann. Diese Begründung ergänze ich wie folgt:

Die Öffnungsmöglichkeiten für die Einzelhandelsgeschäfte, Märkte, Hol- und Bringdienste zur Lebensmittelversorgung, die Großmärkte und die Apotheken dienen dazu, das Einkaufsverhalten zu lenken und damit eine weitere Kontaktvermeidung zu erreichen. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendigen Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Verkaufszeit zu erheblichen Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlaufe einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringend zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das Ladenöffnungsgesetz NRW ("LÖG NRW") hinausgehenden Sonneröffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des IfSG. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Zudem werden zur Verbesserung der Versorgungsmöglichkeiten die zeitlichen Beschränkungen für den An- und Ablieferverkehr aufgehoben.

Zu Ziffer II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

84 Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur Schließung des Fröbel-Kindergarten-Regenbogen, Subbelrather Straße 462, 50825 Köln und Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

1. Der Fröbel-Kindergarten-Regenbogen, Subbelrather Straße 462, 50825 Köln bleibt ab sofort bis einschließlich Mittwoch, den 31.03.2020 geschlossen. In dieser Zeit findet kein Betrieb statt.
2. Gegenüber allen Kindern die den Kindergarten aufgesucht haben sowie gegenüber allen Personen, die an diesem Kindergarten tätig waren, wird bis einschließlich Mittwoch, den 31.03.2020 eine Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist dem vorgenannten Personenkreis in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.
3. Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Meine angeordnete Maßnahme stellt eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die Absonderung eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Die räumliche Absonderung ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.